

Roland Rosenow

Aktuelles zum Grundsicherungsrecht

Betreuungsmanagement 1/2008, S.23-26

Im Recht der wirtschaftlichen Grundsicherung nach SGB II und SGB XII ist viel Bewegung. Die Rechtsprechung ist nach wie vor unübersichtlich und unberechenbar. Nach wie vor ist oftmals unklar, inwieweit die Sozialgerichte die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zur Sozialhilfe übernehmen, teils wegen der anderen Tradition der Sozialgerichtsbarkeit, teils wegen der Veränderungen im Verhältnis zum alten BSHG. Der vorliegende Beitrag greift eine Reihe aktueller Themen auf, die für die Praxis rechtlicher Betreuer besonders relevant sind und stellt jeweils den aktuellen Stand dar.

1. Leistungskürzung bei stationärem Klinikaufenthalt

Sozialämter und Träger der Leistungen der wirtschaftlichen Grundsicherung für Arbeitsuchende kürzen überwiegend den Regelsatz nach dem SGB XII bzw. die Regelleistung nach dem SGB II um etwa ein Drittel, wenn und solange der Hilfeempfänger sich in einer stationären Einrichtung aufhält. Dies wird damit begründet, dass im Rahmen der stationären Behandlung oder Versorgung Vollverpflegung gewährt wird. Der Hilfeempfänger sei insofern nicht bedürftig. Die Leistung wird daher entsprechend gekürzt.

Hier muss zunächst zwischen Leistung nach dem SGB XII und dem SGB II unterschieden werden. Sozialhilfe nach dem SGB XII wird nach Regelsätzen gewährt. Die Regelsätze sind jedoch – anders als die Regelleistung nach dem SGB II – nicht starr, sondern eben *Regel*sätze. Dies bedeutet, dass sie bei abweichenden Bedarfen entsprechend anzupassen sind.¹

¹ § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII.

Nicht so die Regelleistung nach dem SGB II: Der Gesetzgeber hat durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende noch einmal ausdrücklich bekräftigt, dass eine von der Regelleistung „abweichende Festlegung der Bedarfe ausgeschlossen“ ist.² Zutreffender wäre daher der Begriff „Fixleistung“. Gleichwohl wird von vielen Leistungsträgern nach dem SGB II nach wie vor die Auffassung vertreten, dass im Falle eines stationären Krankenhausaufenthaltes die Leistung wegen „abweichend geringerer Bedürftigkeit“ zu senken sei.

Die Rechtsprechung ist dem nicht gefolgt. Umstritten ist allerdings, ob und inwieweit die Verköstigung in stationären Einrichtungen als Einkommen i. S. v. § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II zu werten ist. Zu dieser Frage liegt eine ganze Reihe von Entscheidungen vor, die etwa zur Hälfte zum Ergebnis kommen, dass Verpflegung im Krankenhaus nicht als Einkommen zu betrachten ist, während die übrigen Entscheidungen diese Fragen bejahen.³ Die Rechtsfrage ist mittlerweile Gegenstand eines Verfahrens bei BSG.⁴

In dem Streit um die Frage, inwieweit Vollverpflegung als Einkommen zu betrachten ist, ist die Problematik der Einkommensbereinigung bislang weitgehend übersehen worden. Nach derzeitiger Rechtslage wären der pauschale Freibetrag für Versicherungen und die mit dem Krankenhausaufenthalt verbundenen Kosten vom fiktiven Einkommen abzuziehen. Es müsste also im Einzelfall ermittelt werden, in welchem Maß noch Zuzahlung für den Krankenhausaufenthalt anfällt. Auch andere Kosten (Bademäntel, Fahrtkosten, u. a.) könnten als Werbungskosten vom Einkommen in Abzug gebracht werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat nun einen Versuch unternommen, die Frage auf dem Wege der Neufassung der Arbeitslosengeld-II-VO zu entscheiden.⁵ § 2 Abs. 5 der neugefassten Verordnung regelt, dass Vollverpflegung pauschal in Höhe von 35% der Regelleistung als Einkommen zu berücksichtigen sein soll. Allerdings erstreckt sich die zugrunde liegende Verordnungsermächtigung nicht darauf, festzulegen, was als Einkommen zu

² § 3 Abs. 3 Satz 2 SGB II.

³ Verpflegung nicht als Einkommen anzurechnen: LSG Niedersachsen-Bremen 30.07.2007 L 8 AS 186/07 ER; VG Bremen 13.07.2007 S 7 K 1968/06; SG Berlin 22.06.2007 S 37 AS 8103/06; SG Osnabrück 20.06.2007 S 24 AS 189/07; SG Berlin 24.04.2007 S 93 AS 9826/06; SG Mannheim 28.02.2007 S 9 AS 3882/06; SG Freiburg 24.10.2006 S 9 AS 1557/06 Verpflegung als Einkommen anzurechnen: SG Hamburg 20.08.2007 S 56 AS 1948/06; LSG Baden-Württemberg 19.07.2007 L 7 AS 1431/07; LSG Rheinland-Pfalz 19.06.2007 L 3 ER 144/07 AS; Bayerisches LSG 19.06.2007 L 11 AS 4/07; LSG Niedersachsen-Bremen 29.01.2007 L 13 AS 14/06 ER. Die Aufzählung ist nicht vollständig.

⁴ B 14 AS 22/07 R.

⁵ Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung vom 17.12.2007, BGBl. I S. 2924.

berücksichtigen ist, sondern lediglich darauf, zu bestimmen, welche weiteren Einnahmen nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind.⁶ Die Verordnung dürfte insofern verfassungswidrig sein, denn sie überschreitet den Rahmen der Verordnungsermächtigung.⁷ Daher wird auch nach einer Entscheidung des BSG Rechtsunklarheit herrschen.

Im Leistungsbereich des SGB XII verhält es sich anders: Wegen § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII kann der Regelsatz der Sozialhilfe angepasst werden, wenn der Bedarf teilweise anderweitig gedeckt ist. Im Fall der Vollverpflegung im Krankenhaus dürfte dies in der Regel der Fall sein.

Wenn der Hilfeempfänger einen Krankenhausaufenthalt unverzüglich mitteilt, kommt darüber hinaus eine rückwirkende Leistungskürzung unter Bezugnahme auf § 28 I Satz SGB XII kaum in Betracht. Die Leistung kann immer erst für die Zukunft gekürzt werden. Anders verhielte es sich nur dann, wenn der Hilfeempfänger den Krankenhausaufenthalt nicht oder nicht rechtzeitig mitteilte. Dann wäre eine Änderung auch mit Wirkung für die Vergangenheit möglich. Das ergibt sich aus den Vorschriften über die Änderung und Aufhebung von Verwaltungsakten, auf die in diesem Rahmen nicht weiter eingegangen werden kann.⁸

2. Warmwasserabschläge bei Unterkunftskosten

Nach herrschender Meinung umfassen die Unterkunftskosten die Heizkosten, nicht jedoch die Kosten für die Aufbereitung des Warmwassers und die Kosten für die Haushaltselektrizität. Da die Kosten für Warmwasser und Heizung oft nicht zu trennen sind, sind verschiedene Möglichkeiten der Pauschalierung üblich. Teilweise wird ein fester Pauschalbetrag als Warmwasseraufbereitungskosten von den Energiekosten in Abzug gebracht. Dieser bewegt sich im Fall einer alleinstehenden Person, die den vollen Eckregelsatz bzw. die volle Regelleistung nach § 20 erhält, zwischen 6,00 und 9,00 €. Teilweise wird die – nach Meinung des Autors überzeugende – Auffassung vertreten, dass ein fester Prozentsatz der Energiekosten für die Warmwasserkosten in Abzug zu bringen ist.⁹

⁶ § 13 SGB II.

⁷ Artikel 80 GG.

⁸ §§ 45 und 48 SGB X.

⁹ Hier ist besonders auf die überzeugende Entscheidung des hessischen LSG vom 24.04.2006, L 9 AS 39/06 ER zu verweisen. Das hessische LSG hat entschieden, dass in analoger Anwendung der Heizkostenverordnung 18% der Energiekosten der Warmwasseraufbereitung und die übrigen 82% den Heizkosten zuzurechnen sind.

Das LSG Chemnitz hat allerdings am 29.03.2007 entschieden, dass Warmwasserkosten gar nicht aus der Regelleistung getragen werden müssen, da die Regelleistung hierfür nicht ausreiche. Die Kosten seien im Rahmen der Kosten der Unterkunft in voller Höhe vom Leistungsträger zu übernehmen. Diese Entscheidung ist nicht rechtskräftig, sondern Gegenstand eines Revisionsverfahrens beim BSG.¹⁰ Der Auffassung des LSG Chemnitz hat sich die Sozialgerichtsbarkeit im Übrigen bislang nicht angeschlossen. Dennoch besteht im Moment natürlich die Möglichkeit, gegen Grundsicherungsbescheide nach SGB II und SGB XII Widerspruch einzulegen mit dem Ziel, dass die Warmwasserkosten voll vom Leistungsträger übernommen werden. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, die Entscheidung des BSG abzuwarten und im Fall, dass die Chemnitzer Entscheidung bestätigt wird, einen Überprüfungsantrag gem. § 44 SGB X zu stellen. Die Behörde müsste dann rückwirkend für 4 Jahre auch die Warmwasserkosten übernehmen. Dies gilt nur für Leistungen nach dem SGB II und dem 4. Kap. des SGB XII. In Bezug auf Leistungen nach dem 3. Kap. des SGB XII wird die Auffassung vertreten, dass § 44 SGB X nicht anwendbar sei.¹¹

In jedem Fall empfiehlt es sich, zu prüfen, welche Rechenmethode günstiger ist. In vielen Fällen ist die rechtssystematisch zwar wenig überzeugende, verwaltungstechnisch jedoch einfachere Lösung des pauschalen Fixbetrages für den Hilfeempfänger günstiger. Bei niedrigem Energieverbrauch führt diese Methode aber oft dazu, dass ein Anteil von weit weniger als der Hälfte der Energiekosten als Heizkosten vom Leistungsträger übernommen wird. Immer dann sollte Widerspruch mit Bezug auf die o. g. Entscheidung des hessischen Landessozialgerichts eingelegt werden.

3. Verwaltungsakte - Dauerwirkung

Das Sozialverfahrensrecht unterscheidet zwischen Verwaltungsakten mit und Verwaltungsakten ohne Dauerwirkung. Wiederkehrende Leistungen wie die wirtschaftlichen Grundsicherungsleistungen nach SGB II und SGB XII werden typischerweise durch Verwaltungsakt mit Dauerwirkung bewilligt. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat sich jedoch dahin gehend festgelegt, dass Verwaltungsakte mit Dauerwirkung im Rahmen der Sozialhilfe grundsätzlich nicht möglich seien. Es wurden deshalb auch dann keine Verwaltungsakte mit Dauerwirkung angenommen, wenn ein Sozialhil-

¹⁰ LSG Chemnitz, 29.03.2007, L 3 AS 101/06; die Revision ist beim BSG unter dem AZ B 14/17b AS 15/07 R anhängig.

¹¹ In Anlehnung die diesbezügliche Rechtsprechung des BVerwG zum BSHG. Ob die Sozialgerichtsbarkeit dem folgen wird, ist zu bezweifeln, derzeit aber ungewiss.

febescheid Leistungen der Sozialhilfe ausdrücklich für einen bestimmten Zeitraum – etwa für ein Jahr – bewilligte. Das Bundesverwaltungsgericht nannte das „Faktizitäts- und Gegenwärtigkeitsprinzip“. Aus demselben Grund galt auch § 44 SGB X in der Sozialhilfe als nicht anwendbar. Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung begründete dies mit § 5 BSHG, jetzt § 18 SGB XII, wonach Sozialhilfe nicht erst auf Antrag bewilligt wird, sondern bereits dann, wenn dem Leistungsträger der Bedarf bekannt ist. Da Leistungen der wirtschaftlichen Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des SGB XII ohnehin nur auf Antrag gewährt werden, ist allgemein anerkannt, dass diese Leistungen auch durch Verwaltungsakt mit Dauerwirkung bewilligt werden. In Bezug auf die Sozialhilfe nach dem 3. Kapitel und auch in Bezug auf sonstige Sozialhilfeleistungen (Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege u.a.) ist die sozialgerichtliche Rechtsprechung der bundesverwaltungsgerichtlichen Dogmatik nicht gefolgt. Überwiegend werden Verwaltungsakte mit Dauerwirkung jedenfalls dann angenommen, wenn sich dies aus dem Bescheid so ergibt.

Dies hat insbesondere in zwei Fällen weitreichende Folgen: Wenn im Nachhinein Einkommen hinzukommt, von dem beim Erlass des Verwaltungsaktes noch nichts bekannt war, kann ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X auch dann mit Wirkung für die Vergangenheit zu Lasten des Hilfeempfängers geändert werden, wenn schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Ansonsten gilt der Grundsatz, dass Änderungen mit Wirkung für die Vergangenheit immer nur möglich sind, wenn – vereinfacht gesagt – schuldhaftes Verhalten auf Seiten des Begünstigten vorliegt.¹²

Zum Zweiten kommt es auf den Unterschied zwischen Verwaltungsakten mit und ohne Dauerwirkung entscheidend an, wenn Widerspruch eingelegt wird: Im SGB II gilt, dass Widersprüche aufschiebende Wirkung nicht entfalten.¹³ Das SGB XII kennt jedoch keine Einschränkung des Grundsatzes, nach dem ein Widerspruch aufschiebende Wirkung hat.¹⁴ Die aufschiebende Wirkung ist jedoch nur dann von Nutzen, wenn ein Verwaltungsakt vorliegt, der Wirkung für die Zeit nach dem Widerspruch entfaltet.

Nach alter Auffassung galt dies für Sozialhilfebescheide gerade nicht. Sozialhilfe wurde auch dann, wenn im Bescheid ausdrücklich etwas anderes stand, gewissermaßen immer von Monat zu Monat neu bewilligt. Wenn dann ein Aufhebungsbescheid erging, gegen den Widerspruch eingelegt wurde, dann

¹² § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X, § 48 Abs. 1 Satz 2, Nrn. 1, 3 und 4 SGB X.

¹³ § 39 SGB II.

¹⁴ § 86a Abs. 1 Satz 1 SGG.

lief dieser Widerspruch in Ermangelung eines Bescheides, aus dem sich ein Leistungsanspruch für die Zukunft überhaupt ergeben konnte, ins Leere.

Nun gilt: Wenn der Sozialhilfeträger Leistungen der Sozialhilfe gleich welcher Art (Eingliederungshilfe, Grundsicherungsleistungen, Hilfe zur Pflege usw.) für einen bestimmten Zeitraum oder gar unbefristet („bis auf Weiteres“) bewilligt hat, dann erwächst aus diesem Bescheid für die Zukunft – unbefristet oder bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes – ein Leistungsanspruch. Erlässt der Sozialhilfeträger einen Aufhebungsbescheid und wird gegen diesen Widerspruch eingelegt, so muss der Sozialhilfeträger weiter leisten, bis über den Widerspruch abschließend entschieden ist. Dem kann er nur entgehen, wenn er die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ausnahmsweise anordnet. Ist die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs nicht ausdrücklich angeordnet, genügt eine einfache Leistungsklage¹⁵, um den Sozialhilfeträger zu zwingen, bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens und gegebenenfalls des anschließenden Klageverfahrens zu leisten. Ist die aufschiebende Wirkung angeordnet, wäre ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung¹⁶ beim Sozialgericht zu stellen.

Insgesamt kann man sagen, dass die Rechtsstellung von Sozialhilfeempfängern sich durch die Wertung von Sozialhilfebescheiden als Verwaltungsakt mit Dauerwirkung verbessert hat. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten sind sie in vielen Fällen nicht mehr auf Eilverfahren angewiesen. Dies ist umso wichtiger, als sozialhilferechtliche Eilverfahren heute durchgängig Verfahrenszeiten von mehreren Monaten bis zu einem Jahr aufweisen, während die Verwaltungsgerichtsbarkeit diese Verfahren bis zum 31.12.2004 in der Regel innerhalb einiger Wochen entschieden hat.

4. Bestattungsvorsorge als Schonvermögen

Bestattungsvorsorgeverträge gelten gem. § 12 SGB II und gem. § 90 SGB XII nicht unmittelbar als Schonvermögen. Im SGB II spielt diese Frage wegen der weit höheren Grundvermögensfreibeträge kaum eine Rolle. Im SGB XII – und damit auch für die Frage, ob der Betreute mittellos ist – beträgt der Vermögensschonbetrag für Barvermögen im Regelfall 2.600,00 €. ¹⁷ Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung kam mit Ausnahme einer Entschei-

¹⁵ § 54 Abs. 5 SGG.

¹⁶ § 86 b Abs. 1 SGG.

¹⁷ Nur für Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII beträgt das Schonvermögen 1.600,00 €.

derung des OVG Koblenz zum Ergebnis, dass Bestattungsvorsorge-Verträge im Regelfall gleichwohl vom Einsatz freizulassen sind, da ihre Verwertung eine Härte i. S. v. § 88 Abs. 3 BSHG, jetzt § 90 Abs. 3 SGB XII bedeuten würde.¹⁸ Das Bundesverwaltungsgericht ist dem OVG Koblenz nicht gefolgt, sondern hat entschieden, dass eine „angemessene finanzielle Vorsorge für den Todesfall“ von dem Einsatz freizulassen ist und damit unter die Schutzvorschrift der Härteregelung des § 90 Abs. 3 SGB XII fällt.¹⁹ Die Kommentarliteratur zum SGB XII hat sich der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes weitgehend angeschlossen.

Auch die Zivilgerichte, die im Rahmen der Entscheidung über die Mittellosigkeit des Betreuten über diese Frage zu befinden haben, tendieren dazu, Bestattungsvorsorgeverträge freizulassen.²⁰

Die Sozialgerichtsbarkeit, die seit dem 01.01.2005 über die Frage zu entscheiden hat, hat sich dem Bundesverwaltungsgericht jedoch nicht angeschlossen.²¹ Besonders ausführlich hat sich das LSG Schleswig, das allerdings durch besonders restriktive Rechtsprechung auffällt, mit der Frage auseinandergesetzt.²² Das LSG Schleswig sieht in der Verwertung von Bestattungsvorsorge-Verträgen generell keine Härte. Im Hinblick auf § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII führt der Senat aus, es handele sich beim Abschluss eines Bestattungsvorsorge-Vertrages um einen typischen Lebenssachverhalt, der bewusst nicht in der Katalogvorschrift des § 90 Abs. 2 SGB XII geregelt sei. Daher könne nicht regelmäßig, sondern nur bei Hinzutreten besonderer Umstände des Einzelfalles vom Vorliegen einer Härte ausgegangen werden. Beispielhaft werden die Mittellosigkeit des Hilfesuchenden, das Fehlen von Angehörigen, die religiös bedingte besondere Form der Bestattung oder die langfristig getroffene Vorsorge aufgezählt. Geht man von der generellen Einordnung von Bestattungsvorsorge-Verträgen als Schonvermögen aus, werde faktisch ein weiterer Tatbestand des § 90 Abs. 2 SGB XII geschaffen.²³ Die Entscheidung des LSG Schleswig ist indes nicht rechtskräftig, sondern Gegenstand eines beim BSG unter dem AZ: B 9 B 9/06 R anhängigen Revisionsverfahrens. Damit herrscht augenblicklich weitgehende Rechtsunsi-

¹⁸ OVG Koblenz, Beschluss vom 24.03.2000, 12 A 10302/03, FEVS 54, 534.

¹⁹ BVG Urteil vom 11.12.2003, 5 C 84/02, NJW 2004, 2914 = FEVS 56, 302.

²⁰ OVG Zweibrücken, Beschluss vom 10.08.2005, 3 W 79/05, RPflegler 2005, 666 = BT Praxis 2003, 233; OLG Frankfurt, Beschluss vom 15.02.2001, 20 W 23/00, FamRZ 2001, 868.

²¹ Detailliert zu dieser Frage: Thomas Jacobsen, sozialhilferechtliche Einordnung von Bestattungsvorsorgeverträgen als Schonvermögen, NDV 2007, 357 - 363.

²² Urteil vom 29.05.2006, L 9 SO 4/06.

²³ Jacobsen, aaO, S. 361.

cherheit. Der Autor kann sich vor diesem Hintergrund der Empfehlung Jacobsens nur anschließen: „Bis durch den Gesetzgeber oder die Rechtsprechung Klarheit geschaffen ist, ist für die Praxis dringend eine frühzeitige vertragliche Vereinbarung zur Bestattungsvorsorge zu empfehlen. Mit einer langfristigen Vorsorgemaßnahme sind die Erfolgsaussichten im verwaltungs- und im sozialgerichtlichen Verfahren in jedem Fall als wesentlich günstiger einzuschätzen.“²⁴ Vollständigkeitshalber wird hier noch darauf hingewiesen, dass die Kosten der Bestattung selbst nicht Gegenstand des Sozialhilfverfahrens sein können, das den Verstorbenen betrifft. Der Anspruch auf Übernahme von Bestattungskosten aus § 74 SGB XII kann nur demjenigen zugutekommen, der die Bestattungskosten zu tragen hat. Dies ist keineswegs immer der Erbe, wie vielfach angenommen wird, sondern der Bestattungsverpflichtete. Die Bestattungsverpflichtung ergibt sich aus Landesrecht. Im Regelfall sind die nächsten Angehörigen – unabhängig davon, ob sie das Erbe ausschlagen oder nicht – zur Bestattung verpflichtet.

5. Renovierungskosten

Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II und dem SGB XII umfassen Regelleistung bzw. Regelsatz und daneben einmalige Leistungen für die Erstausrüstung einer Wohnung, die Erstausrüstung mit Bekleidung und Klassenfahrten im Rahmen der schuldrechtlichen Bestimmungen.²⁵ Daneben sind die Unterkunftskosten vom Leistungsträger zu übernehmen.

Die für die Unterkunftskosten maßgeblichen Regelungen²⁶ sind zum Teil der alten Vorschrift in § 3 Regelsatzverordnung²⁷ nachgebildet. § 3 Regelsatzverordnung normierte einen Anspruch auf Übernahme der „laufenden Kosten“ der Unterkunft. Der Begriff der „laufenden“ Kosten wurde jedoch nicht in die neuen Vorschriften übernommen. Stattdessen hat der Leistungsträger gem. §§ 22 SGB II, 29 SGB XII die „Kosten der Unterkunft“ in den Bedarf einzustellen.

Für die Unterkunft fallen jedoch regelmäßig nicht nur laufende, sondern auch einmalige Kosten an. Dazu gehören insbesondere die Kosten für mietvertraglich geschuldete Auszugs- und zum Bezug einer Wohnung erforderliche Einzugsrenovierungen. Auch mietvertraglich geschuldete Schönheits-

²⁴ aaO, S. 363.

²⁵ §§ 20, 23 SGB II, §§ 28, 30 SGB XII.

²⁶ § 22 SGB II, § 29 SGB XII.

²⁷ Verordnung zu § 22 BSHG.

renovierungen verursachen einmalige Kosten der Unterkunft. Dasselbe gilt, wenn im Fall eines selbst genutzten Wohneigentums Instandsetzungsmaßnahmen erforderlich sind.

Leistungsträger vertreten immer wieder die Auffassung, dass für diese Kosten einmalige Hilfen nicht vorgesehen seien, mit der Folge, dass sie aus der Regelleistung bzw. dem Regelsatz aufgebracht werden müssten. Dies trifft nicht zu.

Die Rechtsprechung ist der vor allem von Berlit²⁸ vertretenen Auffassung gefolgt, nach der die Kosten für Schönheitsreparaturen als einmalige Leistungen der Unterkunft in den Bedarf einzustellen und gegebenenfalls vom Leistungsträger zu übernehmen sind. Nach Erfahrung des Autors muss der Anspruch auf Übernahme von Renovierungskosten allerdings regelmäßig auf dem Wege des Widerspruchsverfahrens, oftmals auf gerichtlichem Wege, durchgesetzt werden. Dies ist jedoch in der Regel erfolgreich. Umstritten ist lediglich die Frage, inwieweit Renovierungskosten separat beantragt werden müssen. Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass der Antrag auf Leistung nach SGB II/SGB XII sich auf alle Leistungen erstreckt. Behörden vertreten jedoch vielfach die Auffassung, dass jede Teilleistung separat beantragt werden müsse. Daher ist zu empfehlen, dass immer rechtzeitig, bevor Renovierungsmaßnahmen erforderlich bzw. durchgeführt werden, ein diesbezüglicher Antrag (in der Regel ein formloses Schreiben an den Leistungsträger) gestellt wird. Dann sollte der Anspruch auf Kostenübernahme im Regelfall realisierbar sein.

²⁸ Uwe Berlit, Wohnung und Hartz IV, NDV 2006, 5 – 28 (15).